

IX. Handwerk

Vorbemerkung

Methodischer Hinweis

Der Abrechnung der Handwerksleistungen liegt die Systematik für die Zuordnung der Handwerksberufe und der Betriebe der Kleinindustrie zu Hauptberufsgruppen und Wirtschaftszweigen, gültig ab 1. Januar 1968, zugrunde. Diese Systematik gestattet keinen direkten Vergleich mit den bis zum Jahrgang 1968 des Statistischen Jahrbuchs veröffentlichten Handwerkszweigen, auch nicht bei gleichen Zweigbezeichnungen. Ein Vergleich mit der Betriebssystematik ist nicht in jedem Fall möglich.

1972 wurden Produktionsgenossenschaften des Handwerks mit überwiegend industrieller Produktion bzw. Bauproduktion in volkseigene Betriebe umgewandelt. Diese sozialökonomische Veränderung, die sich in den Kennziffern Genossenschaften, Mitglieder und Leistung widerspiegelt, ist ab 1972 beim Vergleich mit den Vorjahren zu berücksichtigen.

Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind sozialistische Betriebe, die sich durch freiwilligen Zusammenschluß von Handwerkern bilden, um durch eine wirksamere Ausnutzung der Kapazitäten die dem Handwerk gestellten Aufgaben auf dem Gebiet der Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung besser und mit höherer Effektivität zu erfüllen.

Die ökonomische Grundlage der Produktionsgenossenschaften ist das genossenschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln. Der Vergesellschaftungsprozeß der Produktionsmittel vollzieht sich in den Produktionsgenossenschaften in zwei Stufen.

In der Stufe I haben die Mitglieder beim Eintritt in die Produktionsgenossenschaften ihre Grundmittel zur Nutzung und genossenschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen oder können sie einbringen.

In der Stufe II sind die Grundmittel der Mitglieder in die Produktionsgenossenschaft einzubringen. Die Grundmittel 1 werden mit der Übernahme genossenschaftliches Eigentum.

Private Handwerksbetriebe

Private Betriebe, deren Inhaber in der Handwerksrolle eingetragen sind. In der Regel dürfen nicht mehr als 10 (bei Beschäftigung von Schwerbeschädigten 11) fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Handwerkliche Dienstleistungs-, Reparatur- und Produktionsbetriebe produzieren nicht industriell und sind nicht ausschließlich auf Serienproduktion spezialisiert.

Produzierendes, Bau- und dienst leistendes Handwerk

Zum produzierenden Handwerk gehören die Betriebe, die Erzeugnisse aus eigenem oder von Kunden geliefertem Material herstellen, Kundenmaterial oder Kundenerzeugnisse bearbeiten. Bauhandwerk siehe auch Abschnitt VIII. Das dienstleistende Handwerk umfaßt Betriebe, die persönliche bzw. hauswirtschaftliche Dienstleistungen durchführen.

Handwerkszweige, Hauptberufsgruppen und Berufsgruppen

Die Handwerksbetriebe werden entsprechend den Handwerksberufen zu Berufsgruppen, Hauptberufsgruppen und Handwerkszweigen zusammengefaßt. Die Betriebe der Kleinindustrie sind jeweils entsprechend ihrer Hauptleistung der betreffenden Berufsgruppe zugeordnet.

Leistungsarten

Die Betriebsleistungen sind entsprechend ihrem Charakter wie folgt untergliedert:

Produktion — Be- bzw. Verarbeitung von käuflich erworbenem, betriebseigenem Material oder von Kundenmaterial (ohne Reparaturleistungen). Der Wert des Kundenmaterials ist in dem ausgewiesenen Wert nicht enthalten.

Dienstleistungen und Reparaturen - Dienstleistungen sind Leistungen, die keine Gebrauchswerte hervorbringen. Reparaturen sind Leistungen zur Werterhaltung. Die eigenen Reparaturmaterialien sind im Wert der Leistung enthalten. Baureparaturen sind hier nicht einbezogen.

Bauproduktion — siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt VIII.

Der Wert der verkauften fertig bezogenen Handelsware ist in den Leistungen nicht enthalten.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt zu den in Rechnung gestellten Beträgen (Herstellerabgabepreisen), jedoch ohne Verbrauchsabgaben, sofern sie auf das Fertigerzeugnis erhoben werden. Ab 1967 ist unter Herstellerabgabepreis der entsprechend der neuen Preisregelung (3. Etappe der Industriepreisreform) in Rechnung gestellte Betrag einschließlich Verbrauchsabgabe zu verstehen.

Die Betriebsleistungen der Produktionsgenossenschaften des Handwerks beziehen sich auf den Zeitraum seit Jahresbeginn; sofern die PGH im laufenden Jahr gegründet wurden, ab Gründungstag.

Berufstätige, Genossenschaftsmitglieder usw.

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt VI.